



Amtsblatt

Nr. 15/2006 vom 6. Juli 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
I. Bekanntmachungen	2	Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2006
	5	Melderegisterauskunft

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT VELBERT
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006**

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 25.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	148.025.760 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	163.076.660 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	142.793.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.723.480 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.197.880 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	19.239.990 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.000.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	300.000 EUR
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 15.050.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	440 v. H.
-----------------------------	-----------

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
3. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
4. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 17.05.2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.07.2006 bis einschließlich 21.07.2006 in folgenden Dienststellen öffentlich aus:

- Rathaus-Neubau Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste - Kämmerei - Zimmer A 201, A 213 und A 242

- Bürgeramt Velbert-Nevißes,
Elberfelder Straße 21 (ServiceBüro)

- Bürgeramt Velbert-Langenberg,
Hauptstraße 94 (ServiceBüro)

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

vormittags

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- und

nachmittags

- montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags und mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist darüber hinaus unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/staetdtische_Finanzen/Haushaltsplan) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.07.2006

Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW MG NRW) vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf das Service-Büro der Stadt Velbert als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen und zwar

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
2. Parteien und Antragstellern im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,

- Doktorgrad und

- Anschrift.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde **sofern eine Einwilligung vorliegt**, Auskünfte erteilen an

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie
4. Adressbuchverlage, ausschl. zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist.

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende **Einwilligung** ebenfalls an das ServiceBüro der Stadt Velbert zu richten.

Nach § 34 Absatz 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch über das Internet erteilen.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten über das Internet zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Melderegisterauskunft über das Internet widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann über das Internet Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,

- Doktorgrad und

-Anschrift.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Bernd Hollstein
Fachabteilungsleiter